

Bekanntmachung Nr. 019/2022 vom 13.05.2022

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „In Baesweiler sind die Löwen los“ am 29.05.2022 des Gewerbeverbandes Baesweiler e.V.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV NW S. 516) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 12.05.2022 für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltung „In Baesweiler sind die Löwen los“ am 29.05.2022 des Gewerbeverbandes Baesweiler, dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Baesweiler zwischen Reyplatz und Kirchstraße am Sonntag, dem 29.05.2022, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel

ergibt.

Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 13.05.2022
Der Bürgermeister

Froesch